

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D 490**

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: WANDSBEK

**LP 4**

PLANBEZIRK: BANDWIRKERSTRASSE-LENGERCKESTRASSE-HOGREVESTRASSE-WANDSBEKER ALLEE  
KATTUNBLEICHE-LITZOWSTRASSE-WANDSE.

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien u. Uferlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Begrenzungslinien U-Bahn

- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
  - neue Straßenflächen
  - Grün- und Erholungsflächen
  - Wasserflächen
  - Bahnanlagen
  - Flächen für besondere Zwecke

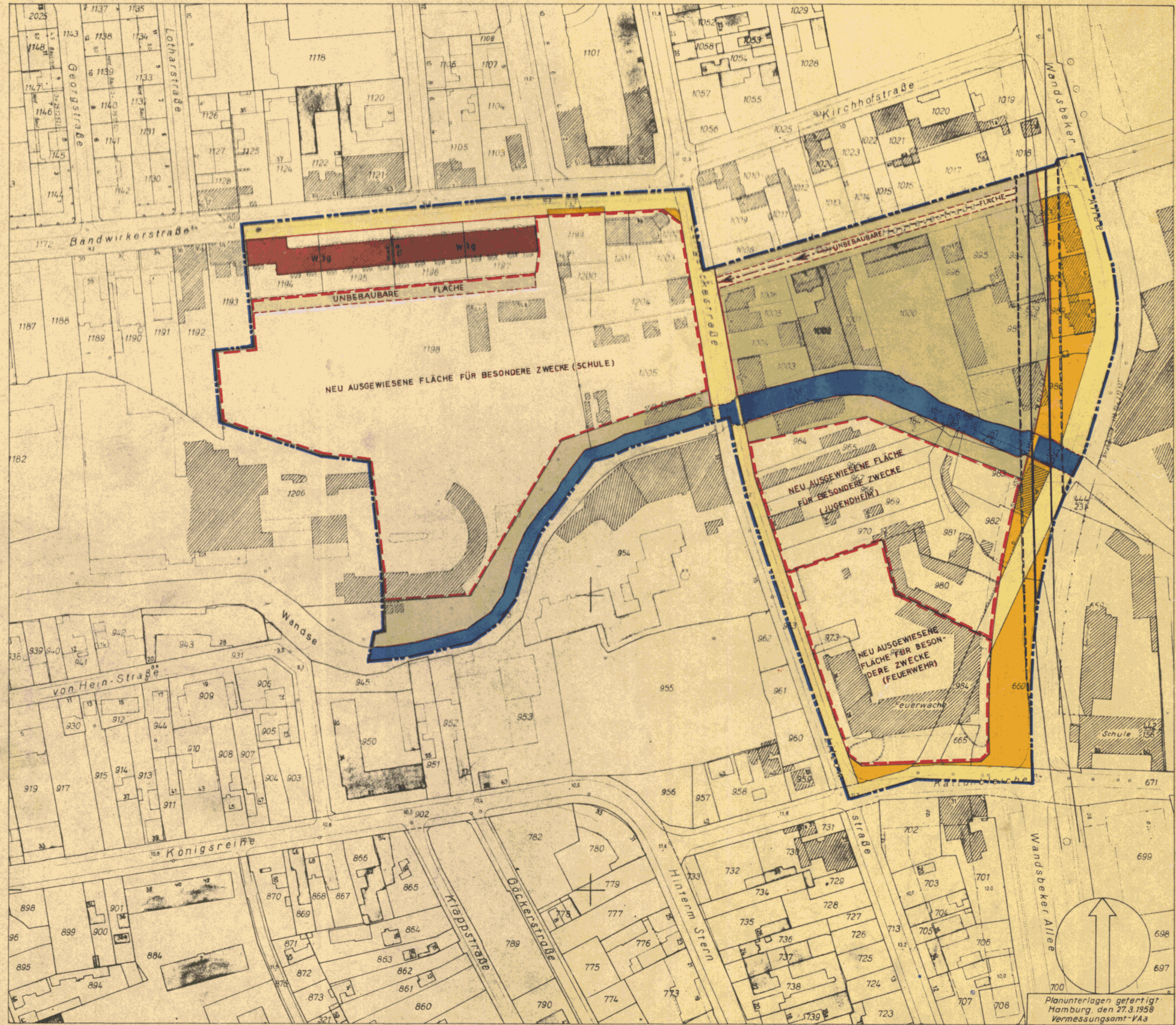
- Flächen privater Nutzung**
- Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Einstellplätze
- Erdgeschossige Garagen
- Garagen unter Erdgleiche
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

- Vorhandene Baulichkeiten
- Vorhandene Siele
- Unbebaubare Flächen

mit Zusatz Gem. Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Aufgestellt: Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Baubehörde  
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt  
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 9. MAI 1960  
(GVBl. 1960, Seite 322)  
In Kraft getreten am 18. MAI 1960

zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_

Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 27.3.1958  
Vermessungsamt-VAA

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 24. MAI 1960  
Tech. Inspektor

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek  
Planbezirk Bandwirkerstraße - Lengerckestraße - Hogrevestraße -  
Wandsbeker Allee - Kattunbleiche - Litzowstraße -  
Wandse

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.3 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks mit Ausnahme der Flurstücke 1194, 1195, 1196 und 1197 sind für öffentliche Zwecke an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen. Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LF23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/32 98  
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 1. JUNI 1968

Haase  
Technischer Inspektor